

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../20 betreffend die Beschwerde

der **Frau ...**

(Beschwerdeführerin)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin übersendet der Beschwerdeführerin aus Kulanz einen Reisegutschein im Wert von 15,00 EUR.**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerin wollte am .../...01.2020 mit dem Zug von M. nach L. fahren. Für die Teilstrecke von M. nach S. wollte sie eine bei der Beschwerdegegnerin erworbene Fahrkarte zum Preis von 91,30 EUR zzgl. 8,00 EUR für Reservierungen nutzen (Sparpreis, 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt). Für die Weiterfahrt von S. nach L. war die Nutzung ihrer ... vorgesehen.  
Nach ihren ursprünglichen Reiseplänen wollte die Beschwerdeführerin am ...01.2020 um 19:13 Uhr von M. abfahren (wohl Zug ...) und nach Umstiegen in E. (Zug ...) und H. um 23:08 Uhr in S. ankommen (Zug ...). Von dort sei um 23:48 Uhr eine S-Bahn-Fahrt nach L. geplant gewesen, Ankunft dort am Folgetag um 00:13 Uhr.
- Die Beschwerdeführerin schildert, dass sich der Zug ... auf der Fahrt nach H. verspätete. In der Folge habe die Beschwerdeführerin einen Zug nach H. und von da einen Zug nach S. genutzt. Sie sei erst am ...01.2020 um 00:50 Uhr in S. angekommen. Da die letzte S-Bahn um 00:18 Uhr gefahren sei, musste sie ein Taxi nehmen und hatte nachgewiesene Kosten in Höhe von 43,10 EUR.
- Nach der Fahrt wandte sich die Beschwerdeführerin an das Servicecenter Fahrgastreue (SFR) und machte eine Erstattung der Taxikosten geltend.
- Die Beschwerdeführerin erhielt zwei Schreiben des SFR. Das SFR behandelte die Fahrkarten getrennt:
  - Für die Strecke von M. nach S. stellte es eine Verspätung von 102 Minuten fest und zahlte eine Verspätungsschädigung in Höhe von 11,45 EUR. Außerdem erstattete es 4,00 EUR Reservierungskosten.
  - Für die Strecke von S. nach L. lehnte das SFR mit Hinweis auf das Fehlen einer Reisekette jegliche Zahlung ab.
- Die Beschwerdeführerin ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie wünscht weiterhin eine Taxikostenerstattung.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

## **Zugunsten der Beschwerdeführerin** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere erreichte die Beschwerdeführerin S. in der Nacht mit einer Verspätung von mehr als einer Stunde, weshalb es keinen Anschluss mehr nach L. gegeben habe. Sie sah sich daher veranlasst, ein Taxi für die Weiterfahrt zu nutzen. Der Beschwerdeführerin entstanden Mehrkosten in Höhe von 43,10 EUR. Insofern ist es nachvollziehbar, dass sie sich ein Entgegenkommen von Seiten der Beschwerdegegnerin wünscht.
- Es erscheint verständlich, dass die Beschwerdeführerin für einen Streckenabschnitt, der von einer Zeitkarte abgedeckt war, keine zusätzliche Fahrkarte erwarb. Möglicherweise ist ihr der Verlust fahrgastrechtlicher Ansprüche durch die Kombination mehrerer Tickets nicht bewusst gewesen.
- Hätte die Beschwerdeführerin einen durchgehenden Beförderungsvertrag für die Strecke von M. nach L. geschlossen, hätte ihr wohl ein Erstattungsanspruch bezüglich der Taxikosten zugestanden.

## **Zugunsten der Beschwerdegegnerin** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Aufgrund der vorgesehenen Nutzung von zwei Fahrkarten liegen bezüglich der Fahrt von M. nach S. und der geplanten Anschlussfahrt von S. nach L. zwei rechtlich zu unterscheidende und voneinander unabhängige Beförderungsverträge vor.

Mitunter haben Reisende neben der Buchung einer Fahrkarte für die gesamte Strecke auch die Möglichkeit, für die Gesamtstrecke eine bereits vorhandene Fahrkarte mit einer weiteren Fahrkarte zu nutzen. Rechtlich betrachtet schließen sie dann gezielt gesonderte Beförderungsverträge ab und es besteht keine sogenannte „einheitliche Reisekette“, auch wenn die Teilstrecken direkt hintereinander befahren werden sollen. Das pünktliche Erreichen der Anschlussverbindung liegt in diesem Fall allein im Risikobereich der Reisenden.

- Nach Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 („VO“) haben Reisende Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung in Höhe von 25 Prozent des Fahrkartenwertes, wenn sie zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielbahnhof eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleiden. Ist der Beförderungsvertrag für eine Hin- und Rückfahrt abgeschlossen worden, wird die Entschädigung für eine entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt aufgetretene Verspätung anteilig auf der Grundlage des halben entrichteten Fahrpreises berechnet. Die Beschwerdeführerin war nach den Feststellungen des SFR auf der Fahrt von M. nach S. von einer 102-minütigen Verspätung betroffen, so dass es ihr eine VerspätungsentSchädigung in Höhe von 11,45 EUR zahlte (25 Prozent von 45,65 EUR als hälftigem Fahrkartenwert).

Ein darüber hinausgehender Anspruch für die Weiterfahrt ist nicht ersichtlich, da insoweit keine Zugfahrt mehr durchgeführt wurde.

- Ein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Taxikosten für die Weiterfahrt von S. nach L. ist nach den geltenden Fahrgastrechten zweifelhaft. Nach Art. 18 Abs. 3 VO ist das Eisenbahnunternehmen zur Organisation eines alternativen Beförderungsdienstes verpflichtet, wenn keine Möglichkeit zur Fortsetzung des Verkehrsdienstes zum Zielort des Beförderungsvertrages mehr besteht.

Der mit der Beschwerdegegnerin geschlossene erste Beförderungsvertrag, der von einer Verspätung betroffen war, wurde mit Erreichen des Reiseziels gemäß Fahrkarte – hier: S. – erfüllt. Für die nach Vertragserfüllung entstehenden Folgeschäden aufgrund des Nichterreichens der auf einem gesonderten Vertrag beruhenden Anschlussbeförderung haftet die Beschwerdegegnerin nicht. Hinsichtlich des (zweiten) Beförderungsvertrages von S. nach L. ist für sich betrachtet eine Einschränkung im Zugverkehr nicht erkennbar. Die Verzögerung im Rahmen des ersten Beförderungsvertrages kann grundsätzlich nicht auf den folgenden Beförderungsvertrag übertragen werden.

- Ein Anspruch auf Erstattung der Taxikosten im Hinblick auf die im Rahmen des ersten Beförderungsvertrages eingetretene Verspätung ist zweifelhaft, weil es sich mangels einheitlicher Reisekette um einen sogenannten Folgeschaden handelt. Weder die VO noch die geltenden Beförderungsbedingungen sehen insoweit einen Entschädigungsanspruch vor. Die VO regelt im Anhang I, Art. 32 Abs. 1 der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die

internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck nur den Schadensersatz für Übernachtungs- und Kommunikationskosten. Diese Regelung wird von der instanzgerichtlichen Rechtsprechung (so z.B. LG Dortmund 22.10.2013 – 1 S 276/12) als abschließend angesehen. Demnach könnten für sonstige Schäden keine Ansprüche nach deutschem Recht geltend gemacht werden.

Doch auch unabhängig von einer solchen Sperrwirkung bestehen vorliegend Zweifel, ob hier ein Schadensersatzanspruch nach deutschem Recht besteht, da die entstandenen Folgekosten im Anschluss an die erste Beförderung von M. nach S. nicht vom Schutzzweck des Beförderungsvertrages für diese Strecke umfasst sein dürften. Die Beschwerdegegnerin dürfte zudem keine Kenntnis von der Folgeplanung der Beschwerdeführerin gehabt haben.

### Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

**Nach Abwägung aller Umstände** (insbesondere Taxikosten nach Zugverspätung einerseits, fehlende Reisekette und bereits erfolgte Zahlung andererseits) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, der Beschwerdeführerin aus Kulanz einen Reisegutschein im Wert von 15,00 EUR zu übersenden. Damit werden die Taxikosten zu etwa einem Drittel abgedeckt. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

3

Berlin, den ...11.2020

Volljuristin / Schlichterin